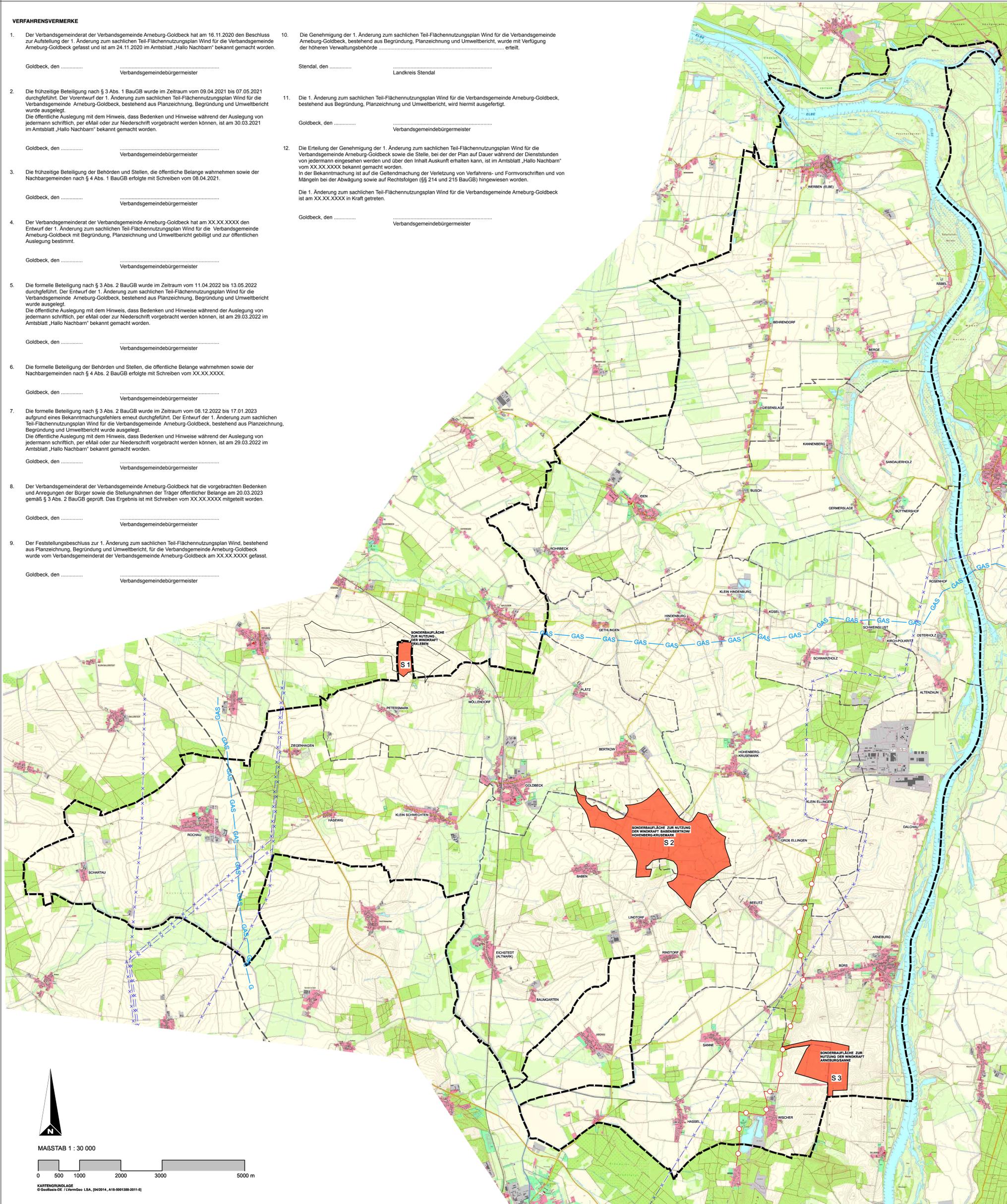


1. Änderung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck - Höhenfestsetzungen

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck hat am 16.11.2020 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck gefasst und ist am 24.11.2020 im Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ bekannt gemacht worden.
Goldbeck, den
Verbandsgemeindebürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 09.04.2021 bis 07.05.2021 durchgeführt. Der Vorentwurf der 1. Änderung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht wurde ausgelegt. Die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, dass Bedenken und Hinweise während der Auslegung von jedermann schriftlich, per eMail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ist am 30.03.2021 im Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ bekannt gemacht worden.
Goldbeck, den
Verbandsgemeindebürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Stellen, die öffentliche Belange wahrnehmen sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.04.2021.
Goldbeck, den
Verbandsgemeindebürgermeister
- Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck hat am XX.XX.XXXX den Entwurf der 1. Änderung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck mit Begründung, Planzeichnung und Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Goldbeck, den
Verbandsgemeindebürgermeister
- Die formelle Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 11.04.2022 bis 13.05.2022 durchgeführt. Der Entwurf der 1. Änderung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht wurde ausgelegt. Die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, dass Bedenken und Hinweise während der Auslegung von jedermann schriftlich, per eMail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ist am 29.03.2022 im Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ bekannt gemacht worden.
Goldbeck, den
Verbandsgemeindebürgermeister
- Die formelle Beteiligung der Behörden und Stellen, die öffentliche Belange wahrnehmen sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom XX.XX.XXXX.
Goldbeck, den
Verbandsgemeindebürgermeister
- Die formelle Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 08.12.2022 bis 17.01.2023 aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers erneut durchgeführt. Der Entwurf der 1. Änderung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht wurde ausgelegt. Die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, dass Bedenken und Hinweise während der Auslegung von jedermann schriftlich, per eMail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ist am 29.03.2022 im Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ bekannt gemacht worden.
Goldbeck, den
Verbandsgemeindebürgermeister
- Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.03.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom XX.XX.XXXX mitgeteilt worden.
Goldbeck, den
Verbandsgemeindebürgermeister
- Der Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck wurde vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck am XX.XX.XXXX gefasst.
Goldbeck, den
Verbandsgemeindebürgermeister
- Die Genehmigung der 1. Änderung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, bestehend aus Begründung, Planzeichnung und Umweltbericht, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.
Stendal, den
Landkreis Stendal
- Die 1. Änderung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, bestehend aus Begründung, Planzeichnung und Umweltbericht, wird hiermit ausgefertigt.
Goldbeck, den
Verbandsgemeindebürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten kann, ist im Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ vom XX.XX.XXXX bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist am XX.XX.XXXX in Kraft getreten.
Goldbeck, den
Verbandsgemeindebürgermeister



PLANLEGENDE

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

SONDERBAUFLÄCHE S 1 - S 3
ZUR NUTZUNG DER WINDKRAFT
(§ 5 Abs. 2 Pkt. 2 b BauGB i.v.m. § 1 Abs. 1 Pkt. 4 BauNVO)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES
- GEMEINDEGRENZEN
- BUNDESAUTOBAHN - GEPLANT
- ABGRENZUNG BESTANDSWINDFARMEN
- GASHOCHDRUCKLEITUNG
- HOCHSPANNUNGSKABEL
- HOCHSPANNUNGSTRASSE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 BauNVO):

Für die Windkraftanlagen in den dafür dargestellten Sonderbauflächen zur Nutzung der Windkraft beträgt die maximale Höhe 220 m, gemessen an der Oberkante der Geländeoberfläche.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013 S. 440, 441), zuletzt mehrfach geändert, § 71a eingefügt durch Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. LSA S. 660)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 288)

1. Änderung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Höhenfestsetzungen

Stand: April 2023

AUFTRAGGEBER: VERBANDSGEMEINDE ARNEBURG-GOLDBECK
AN DER ZUCKERFABRIK 1
39596 GOLDBECK

AUFTRAGNEHMER **BRUCKBAUER & HENNEN**

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45, 14913 Jüterbog
Tel. (0 33 72) 43 32 33
Fax (0 33 72) 43 32 45
info@bruckbauer-hennen.de
www.bruckbauer-hennen.de